



## Informationen zur erweiterten Notbetreuung:

**Bitte beachten Sie:** Die Notbetreuung kann **ab Montag, 27.04.2020** auch dann in Anspruch genommen werden, wenn

- ein Erziehungsberechtigter des Kindes im **Bereich der kritischen Infrastruktur** tätig ist oder Abschlusschüler im Bereich der kritischen Infrastruktur ist;
- im Falle von **Alleinerziehenden** der oder die Alleinerziehende **erwerbstätig** ist (im oder außerhalb des Bereichs der kritischen Infrastruktur).

### **Was bedeutet „alleinerziehend“ im Sinne der Allgemeinverfügung des Gesundheitsministeriums?**

Alleinerziehend im Sinne der [Allgemeinverfügung](#) ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der Notbetreuung ist, dass die Kinder

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
- keinen Kontakt zu einer infizierten Person haben oder binnen der letzten 14 Tage hatten und
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahmen unterliegen.

**Bitte verwenden Sie den Antrag zur Notbetreuung und lassen Sie uns ebenso eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers zukommen.**

Ihre Kinder werden im Klassenzimmer der Klasse 4b von 8 bis 13 Uhr von Lehrkräften betreut. Nach 13 Uhr sind sie je nach vorheriger Zugehörigkeit im Hort, Regionalhort oder in einer Mittagsbetreuung.

Da wir davon ausgehen, dass Sie Ihre Kinder in die Notbetreuung bringen bzw. von Hort oder Mittagsbetreuung abholen, sind Sie nicht an die Beginn-/Schlusszeiten gebunden. Ihr Kind muss auch nicht jeden Tag die Notbetreuung besuchen. Auf diese Weise bleibt die Schülerzahl und damit die Ansteckungsgefahr möglichst gering.

